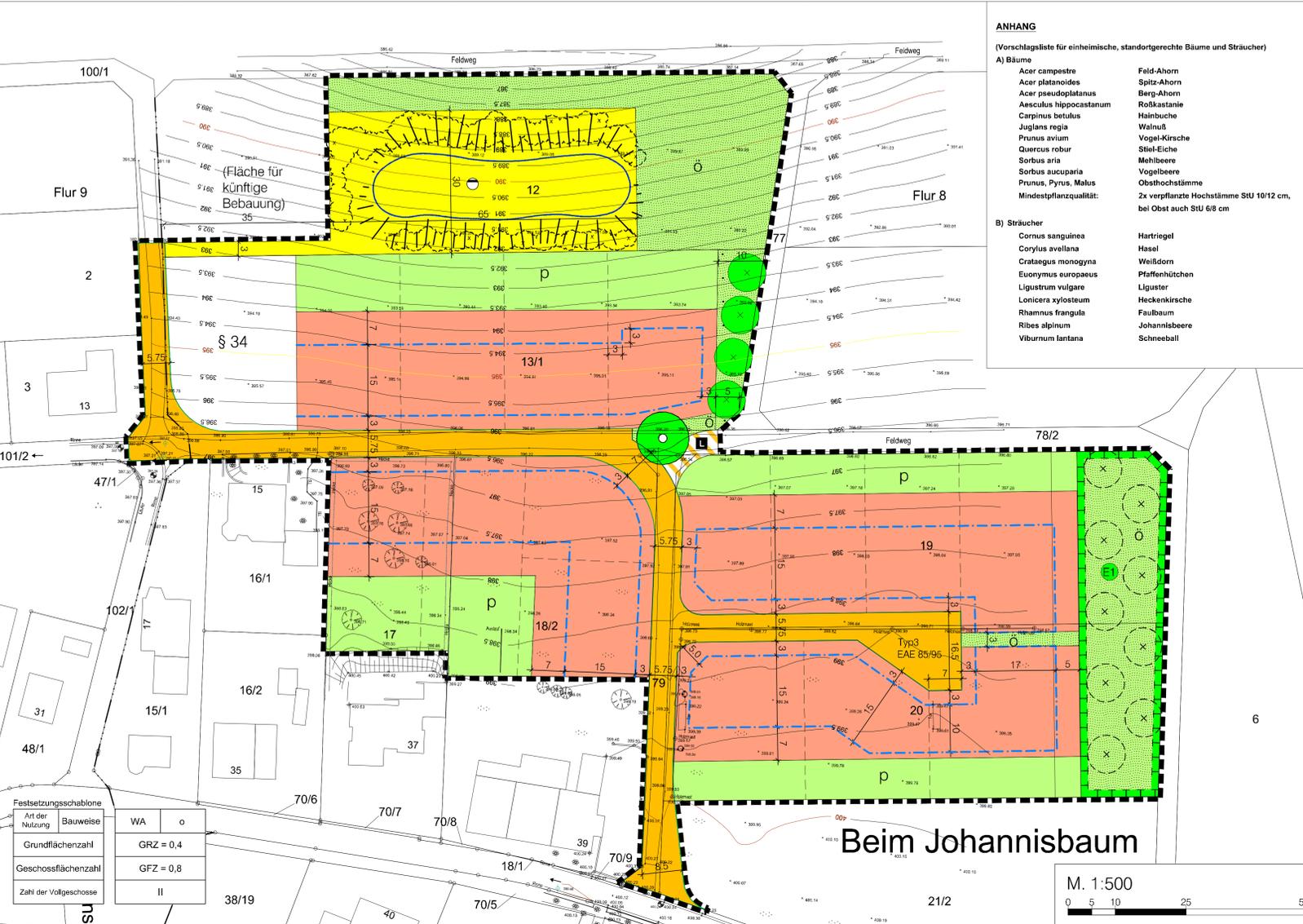


# Bebauungsplan der Ortsgemeinde Breit, Teilgebiet "Beim Johannisbaum"



**ANHANG**  
(Vorschlagsliste für einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher)

**A) Bäume**

|                        |  |
|------------------------|--|
| Acer campestre         | Feld-Ahorn   |
| Acer platanoides       | Spitze-Ahorn   |
| Acer pseudoplatanus    | Berg-Ahorn   |
| Aesculus hippocastanum | Röstkastanie   |
| Carpinus betulus       | Hainbuche  |
| Juglans regia          | Walnuß   |
| Prunus avium           | Vogel-Kirsche  |
| Quercus robur          | Stiel-Eiche  |
| Sorbus aria            | Mehlbeere  |
| Sorbus aucuparia       | Vogelbeere   |
| Prunus, Pyrus, Malus   | Obstochstämme  |
| Mindestpflanzqualität: | 2x verpflanzte Hochstämme Stk 10/12 cm, bei Obst auch Stk 6/8 cm |

**B) Sträucher**

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| Cornus sanguinea   | Hartriege      |
| Corylus avellana   | Hasel          |
| Crataegus monogyna | Weißdorn       |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare  | Liguster       |
| Lonicerax syriacum | Heckenkirsche  |
| Rhamnus frangula   | Faulbaum       |
| Ribes alpinum      | Johannisbeere  |
| Viburnum lantana   | Schneeball     |

## FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung**
  - WA** Allgemeines Wohngebiet gem. Text I/1
- Maß der baulichen Nutzung**
  - GRZ** = Grundflächenzahl als Höchstmaß gem. Text I/2, I/3
  - GFZ** = Geschossflächenzahl als Höchstmaß gem. Text I/2, I/4
  - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. Text I/2
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
  - o offene Bauweise
  - Baugrenzen
- Verkehrsflächen**
  - Straßenverkehrsflächen zur inneren Erschließung
  - ▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Landwirtschaftlicher Weg
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
  - Fläche für Siedlungswasserwirtschaftliche Zwecke (Retentionsfläche)
- Grünflächen**
  - Öffentliche Grünflächen
  - p Private Grünflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (öffentlich)
  - Erläuterung gem. Text III/7
  - Festsetzung für das Anpflanzen von Bäumen
  - Festsetzung für das Anpflanzen von Obstochstämmen
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

## HINWEISE DURCH PLANZEICHNUNG

- § 34 Hinweis auf integrierten Bereich nach §34 BauGB (positiver Bauvorbescheid liegt vor)
- Hinweis auf beispielhafte Anordnung durch Text festgesetzter Obstochstämme
- Hinweis auf beispielhafte Anordnung durch Text festgesetzter Strauchpflanzung
- Hinweis auf Lage der externen Kompensationsmaßnahmen laut Umweltbericht

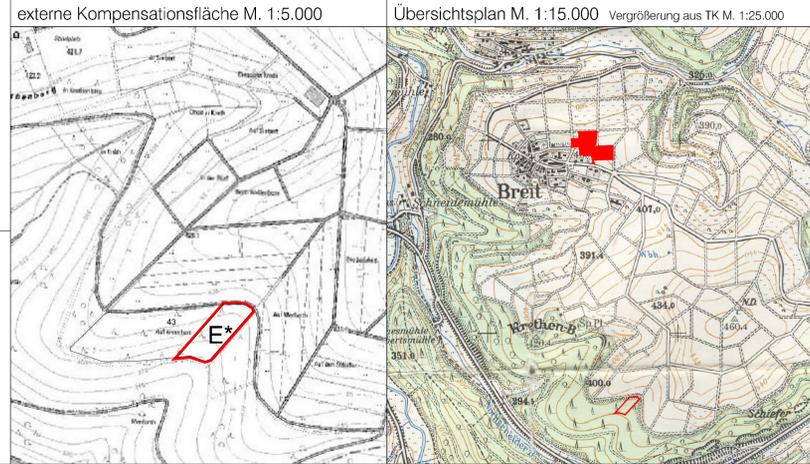
Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen - soweit nicht gesondert aufgeführt - den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz.

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)**
  - Die im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten werden wie folgt eingeschränkt:
    - Zulässig sind:
      - Wohngebäude
      - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
      - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
      - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
  - § 4 (2) Ziff. 1-3 BauNVO
  - § 4 (3) Ziff. 1 BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO
  - Ausnahmsweise können zugelassen werden:
    - § 4 (3) Ziff. 3 BauNVO
    - Anlagen für Verwaltungen
  - Unzulässig sind:
    - nicht störende Handwerksbetriebe
    - Anlagen für sportliche Zwecke
    - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
    - Gartenbaubetriebe
    - Tankstellen
  - § 4 (2) Ziff. 2+3 BauNVO i.V.m. § 1(5) BauNVO
  - § 4 (3) Ziff. 2, 4+5 BauNVO i.V.m. § 1(6) BauNVO
- Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ) und deren Überschreitungsmöglichkeiten, die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Zahl der Vollgeschosse.** Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf das Straßenniveau in erschließungsseitiger Grundstücksmitte um nicht mehr als 1,40m überagen. Maßgebend für die Berechnung von GRZ und GFZ ist der von den gebildeten Buchgrundstücken ggf. abweichend festgesetzte Bauflächenanteil, d.h. festgesetzte private Grünflächenanteile können zur Bemessung nicht mit herangezogen werden.
- Überschreitungen der als Höchstmaß festgesetzten Grundfläche mit - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten - Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird nach den Regelungen des §19(4) BauNVO sind generell zulässig.**
- Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.** Bei der Bemessung sind die Flächen der Aufenthalts- und Treppenhäuser und deren Umfassungswände in anderen Geschossen nicht mitzurechnen. Ebenso sind in den Baukörper integrierte Garagen nicht mitzurechnen.
- Die festgesetzten Bauweisen sind einzuhalten.** Dies gilt insbesondere auch für Garagen, Carports, und sonstige Nebenanlagen gem. §8(9) Ziff.3 LBAuO, nicht jedoch für Gartenhäuser und Nebenanlagen unter der Erdoberfläche.
- Die Straßenverkehrsfläche gem. Planzeichnung ist auf den geraden Abschnitten verbindlich festgesetzt als Straßenverkehrsfläche in 4,75m befestigter Breite inkl. Rinnenführung mit einem 1,00m breiten Versorgungsstreifen als Grünstreifen, der nur für die Grundstückszufahrt und -zugänge unterbrochen werden darf.**
- Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Streifen von ca. 0,30m zur Herstellung der Rückenstützen notwendiger Bekantungen bereitzustellen, der im privaten Eigentum verbleibt.** Ebenso stellen die im Zuge des Straßenausbaus entstehenden Böschungen einen vorübergehenden Zustand dar und sind nicht Teil der Erschließungsanlage. Die Angleichung hat im Zuge der Vorgartengestaltung zu erfolgen. Die Beanspruchung privater Grundstücksanteile ist zu dulden. Soweit ein Erfordernis zur Errichtung der öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen auf privatem Grund entsteht, sind diese Einrichtungen auf privatem Grund zu dulden.

## III. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1), Ziff. 10, 15, 20, 25 BauGB)

- Zur Anpflanzung der durch Text als Mindestmaß festgesetzten Bäume sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zulässig.** Eine Verwendung der Höhe gem. Anhang wird empfohlen.
- Die Begründung der privaten Grundstücke hat zu erfolgen mit mindestens**
  - 1 Baum je angefangene 1.000 qm Bauflächenanteil zzgl.
  - 1 Baum je angefangene 200 qm Voll-/ Teilverseigerung / Überbauung.
- Die landschaftsseitigen Grundstücksgrenzen sind wenigstens häufig mit einer mindestens 2-reihigen Gehölzpflanzung zu versehen.** Flächige Bepflanzungen und Hecken mit Koniferen sind dabei unzulässig.
- Bei allen Festsetzungen zur Erhaltung / Anpflanzung von Bäumen ist für abgängige oder beschädigte Exemplare eine Ersatzpflanzung vorzunehmen;** bei jungen Bäumen ist ein sachgerechter Aufbau- und Erziehungsschnitt sicherzustellen.
- Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist zu sammeln und semizentral in der ausgewiesenen Fläche für siedlungswasserwirtschaftliche Zwecke zu bewirtschaften.**
- Das anfallende Niederschlagswasser privater Flächen ist auf den einzelnen Grundstücken selbst im Umfang von 50l/qm versiegteter Fläche einer Retention und Wiederversickerung zuzuführen.** Bei Starkregenernissen überschüssige Mengen können leitungsgebunden abgeschlagen und zusammen mit den Niederschlägen der öffentlichen Verkehrsflächen bewirtschaftet werden.
- Die ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. E1 ist - in Orientierung an den naturschutzfachlichen Vorgaben des PAULA-Vertragsnaturschutzes - in extensive Nutzung zu nehmen und gem. Hinweis durch Planzeichnung mit 9 Obstochstämmen in regionaltypischen Sorten zu überstellen.**



| RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN   |   | AUSFERTIGUNG  |   | RECHTSVERBINDLICH |       |
|--|---|---|---|-------------------|-------|
| 1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1598).  | Der Gemeinderat hat am 26.01.2011 gem. §21(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.   | Die Übernahmung der 10. und 11. Auflagen des Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Erhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekräftigt.                         | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Breit             | Breit |
| 2. Bauzonierungsverordnung (BauZO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).                                      | Am 08.03.2012 wurde dieser Bebauungsplan-entwurf genehmigt und seine Überlegung gem. §30(2) BauGB beschlossen, nachdem gem. §4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die vor der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind sowie gem. §31(1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde. | Die öffentliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des §10 BauGB angeordnet.  | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Breit             | Breit |
| 3. Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1598).   | Am 26.03.2012 bis 29.04.2012 zu jedem dritten Freitag öffentlich auslegen; Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.03.2012 mit dem Hinweis erteilt bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.   | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Breit             | Breit |
| 4. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).                             | Der Gemeinderat hat am 26.01.2011 gem. §21(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.   | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Breit             | Breit |
| 5. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5, Abs. 3, des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).  | Der Gemeinderat hat am 26.01.2011 gem. §21(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.   | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Breit             | Breit |
| 6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148).  | Der Gemeinderat hat am 26.01.2011 gem. §21(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.   | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Breit             | Breit |
| 7. Verkehrsmittelgesetz - 16. BImSchV - vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1038), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.09.2006 (BGBl. I S. 2146).   | Der Gemeinderat hat am 26.01.2011 gem. §21(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.   | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Breit             | Breit |
| 8. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)                             | Der Gemeinderat hat am 26.01.2011 gem. §21(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.   | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Breit             | Breit |
| 9. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 5, Abs. 15, des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) | Der Gemeinderat hat am 26.01.2011 gem. §21(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.   | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Breit             | Breit |
| 10. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch §47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).  | Der Gemeinderat hat am 26.01.2011 gem. §21(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.   | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Breit             | Breit |
| 11. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387), Anlagen 1+2 geändert durch LVO vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106, BS 791-1/1)   | Der Gemeinderat hat am 26.01.2011 gem. §21(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.   | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Breit             | Breit |
| 12. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402).                     | Der Gemeinderat hat am 26.01.2011 gem. §21(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.   | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Breit             | Breit |
| 13. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142(3) des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)  | Der Gemeinderat hat am 26.01.2011 gem. §21(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.   | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Breit             | Breit |
| 14. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280).   | Der Gemeinderat hat am 26.01.2011 gem. §21(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.   | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Breit             | Breit |
| 15. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301).   | Der Gemeinderat hat am 26.01.2011 gem. §21(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.   | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Der Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2012 ist am 29.06.2012 mit dem Hinweis erteilt worden, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden vier jedermann einsehbar werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan | Breit             | Breit |

**endgültige fassung**  
gem. beschluss vom 29.06.2012

auszug aus der flurkarte stand 07.2012  
genauigkeit: breit  
flur: 8,9  
katasteramt: birkenfeld  
zur verfügung gestellt durch: vgw thalheim am erbischof

geländeumfang: jakobs + fuchs, morbach

ernst + partner  
architekten- und ingenieurbüro

mühenstrasse 80 54296 thier  
fon 0651 910 42-0  
fax 0651 910 42-30  
www.buerero-ernst-partner.de  
email@buerero-ernst-partner.de